

## **Dienstleistungsvertrag**

**zwischen**

**der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH,  
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin,  
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Volker Bargfrede**

**- Auftragnehmerin -**

**und**

**der Gemeinde Heidgraben  
über das Amt Geest und Marsch Südholstein,  
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ernst-Heinrich Jürgensen**

**- Auftraggeberin -**

### **Präambel**

Die Auftragnehmerin ist als Tochterunternehmen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Städtebundes Schleswig- Holstein e.V., des Landkreistages Mecklenburg- Vorpommern e.V., des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages e.V. sowie des Bayerischen Gemeindetages KöR als Spezialdienstleister für Kommunen und kommunale Einrichtungen tätig und erbringt Serviceleistungen unabhängig und objektiv.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Auftragnehmerin unterstützt die Auftraggeberin bei der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für ein Feuerwehrfahrzeug LF 10 sowie der Abwicklung des Beschaffungsvorganges bis zur Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges an die Auftraggeberin.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Auftragnehmerin**

- (1) Die Auftragnehmerin führt im Namen der Auftraggeberin die Ausschreibung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 10 unter Beachtung der für diesen Beschaffungsvorgang maßgebenden örtlichen, landes-, bundes- und europarechtlichen Wettbewerbs- und Vergabevorschriften durch.

Der Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst dabei:

1. die Erstellung sämtlicher Ausschreibungsunterlagen in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin,

- a) Der Ausschreibung wird das zwischen der Auftragnehmerin und der Auftraggeberin einvernehmlich abgestimmte Leistungsverzeichnis zugrunde gelegt.
  - b) Die Auftraggeberin wird im Rahmen der Abstimmung des Leistungsverzeichnisses ihre Vorstellungen bezüglich des Leistungsumfanges und der Qualität des zu beschaffenden Feuerwehrfahrzeugs einbringen. Die Auftragnehmerin stellt die notwendige fachliche Beratung, auch vor Ort (ein Vor-Ort-Termin), zur Verfügung, um die technischen Anforderungen der Auftraggeberin bestmöglich in den Vergabeunterlagen umzusetzen.
2. die Vorbereitung des Bekanntmachungstextes sowie die Veranlassung der Veröffentlichung der Ausschreibung,
  3. die Bereitstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bewerber,
  4. die Beantwortung von Fragen der Bewerber während der Angebotsfrist,
  5. die Durchführung des Öffnungstermins,
  6. die Prüfung und Wertung der Angebote nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften und den mit der Auftraggeberin vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens einvernehmlich festgelegten Bewertungskriterien und Gewichtungen,
  7. die Vorbereitung eines schriftlichen Vergabevorschlages sowie bei Bedarf die mündliche Vorstellung des Vergabevorschlages (ein Vor-Ort-Termin),
  8. die Vorinformation der für den Zuschlag nicht in Betracht kommenden Bieter nach der Vergabeentscheidung der Auftraggeberin,
  9. die förmliche Zuschlagserteilung aufgrund der Vergabeentscheidung der Auftraggeberin,
  10. die abschließende Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
  11. die Vorbereitung des Bekanntmachungstextes über den vergebenen Auftrag sowie die Veranlassung der Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes,
  12. die Dokumentation des Vergabeverfahrens.
- (2) Die Auftragnehmerin führt im Namen der Auftraggeberin die Abwicklung des Beschaffungsvorganges bis zur Übergabe des Feuerwehrfahrzeuges an die Auftraggeberin durch.

Der Leistungsumfang der Auftragnehmerin umfasst dabei:

1. die Prüfung der Auftragsbestätigungen und Lieferverträge sowie die ggf. notwendige Geltendmachung von Korrekturen bzw. Nachträgen gegenüber dem erfolgreichen Bieter in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin,
2. die Abstimmung eines Termins zur Durchführung einer Aufbaubesprechung zwischen der Auftraggeberin und dem erfolgreichen Bieter,

3. die Organisation der feuerwehrtechnischen Abnahme nach DIN EN 1846, Teil 2, Punkt 6 durch eine vom Innenministerium des Landes benannte Sachverständigenstelle,
4. optional: die Durchführung einer Abnahmekontrolle des Feuerwehrfahrzeuges.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Auftraggeberin und Vollmachtserteilung**

- (1) Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin alle für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sie unterstützt die Auftragnehmerin durch unverzügliche, umfassende Unterrichtung über alle Umstände, die für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind.
- (2) Die Auftraggeberin bevollmächtigt die Auftragnehmerin hiermit, den Zuschlag entsprechend der Zuschlagsentscheidung der Auftraggeberin zu erteilen. Die Entscheidung der Auftraggeberin über den Zuschlag muss aus vergaberechtlichen Gründen an den Bieter erfolgen, der das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften abgegeben hat.

### **§ 4**

#### **Honorar**

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, für die unter § 2 beschriebenen Leistungen an die Auftragnehmerin ein Honorar zu zahlen.

Das Honorar beträgt:

für die Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens (78 h inklusive Fahrzeiten und Fahrtkosten)	7.800,00 €
für die Abwicklung des Beschaffungsvorgangs (9,5 h)	950,00 €
optional: für die Durchführung der Abnahmekontrolle des Feuerwehrfahrzeuges (15 h)	1.500,00 €

Finden die Termine zur Erstellung des Leistungsverzeichnisses sowie zur Vergabebesprechung nicht vor Ort bei der Auftraggeberin statt, sondern in den Büroräumen der Auftragnehmerin beträgt das Honorar:

für die Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens (67,25 h)	6.725,00 €
---	------------

Sämtliche genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- (2) Sollte sich im Laufe des Projektes herausstellen, dass der kalkulierte Aufwand aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, um mehr als 10 Prozent überschritten wird, wird die Auftragnehmerin den Mehraufwand gegenüber der Auftraggeberin gesondert abrechnen. Sobald eine Überschreitung des Aufwandes für die Auftragnehmerin erkennbar ist, ist der Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Pro Arbeitstag werden 800,00 € berechnet. Fahrtkosten werden mit 0,40 € je Kilometer berechnet. Die genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Kommt es aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat, nicht zu einer Zuschlagserteilung, rechnet die Auftragnehmerin den entstandenen Aufwand ab. Pro Arbeitstag werden 800,00 € berechnet. Fahrtkosten werden mit 0,40 € je Kilometer berechnet. Die genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Zusätzliche Leistungen der Auftragnehmerin, z.B. zusätzliche Besprechungstermine auf Wunsch der Auftraggeberin, Aufhebung des Ausschreibungsverfahrens/von Teillosen und Neuausschreibung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Pro Arbeitstag werden 800,00 € berechnet. Gegebenenfalls zusätzliche Fahrtkosten werden mit 0,40 € je Kilometer berechnet. Die genannten Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) Die Erstellung von Abschlagsrechnungen ist vereinbart. Die 1. Abschlagsrechnung in Höhe von 50% des Honorars für die Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens ist 14 Tage nach Absendung der Bekanntmachung und die 2. Abschlagsrechnung 14 Tage nach Auftragserteilung an den (Fahrzeug-) Hersteller fällig, die Schlussrechnung 14 Tage nach Lieferung und Abnahme des Feuerwehrfahrzeuges.

## **§ 5 Haftung**

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für vorsätzliche und grob fahrlässige Vertragsverletzungen.
- (2) Für Mängel und Schäden, die auf eine unzutreffende, unzureichende oder nicht rechtzeitige Erteilung von Auskünften gemäß § 3 dieses Vertrages zurückzuführen sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.

## **§ 6 Gerichtsstandsvereinbarung**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Dienstleistungsvertrag ist Schwerin.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- (3) Sind mehrere oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Schwerin, den .....

.....  
i. V. Hans-Martin Helbig  
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH

Ort, Datum .....

.....  
Ernst-Heinrich Jürgensen  
Bürgermeister  
Auftraggeberin

.....  
Dienstsiegel  
Auftraggeberin